



Bern, 30. Juni 2021

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2021 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision des Zivilgesetzbuches ZGB (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **29. Oktober 2021**.

Der Bundesrat ist in seinem Bericht "Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten" vom 29. Januar 2020 zum Schluss gelangt, dass beim Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» (Art. 105 Ziff. 6 ZGB) Verbesserungspotenzial besteht. Das geltende gesetzgeberische Konzept beruht auf dem Gedanken, dass mit dem Erreichen der Volljährigkeit eine automatische Heilung der Ungültigkeit eintritt und es danach keine Möglichkeit mehr gibt, die Ungültigkeit der Ehe zufolge einer Minderjährigkeit eines Ehegatten bei Eheschluss geltend zu machen. Um einen besseren Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten, schlägt der Bundesrat vor, diese Heilung bis zum Erreichen des 25. Altersjahres zu verschieben. Auf diese Weise wird die Möglichkeit der Geltendmachung des Eheungültigkeitsgrundes «Minderjährigkeit» verbessert – auch für die klageberechtigte Behörde im Kanton (Art. 106 ZGB). Zusätzlich werden weitere Klarstellungen im Gesetzestext vorgenommen.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

zz@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Margreth Rossé (Tel. 058 462 53 57; margreth.rosse@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit besten Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Karin Keller-Sutter